AUSEINANDERSETZUNGSVERTRAG ZWISCHEN DEN GEMEINDEN ALTENMITTLAU, BERNBACH, HORBACH, NEUSES UND SOMBORN

vom 17. November 1969

Zwischen den Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn wird aufgrund des § 18 HGO mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Anlaß des Zusammenschlusses der fünf Gemeinden folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Zusammenschluß der fünf Gemeinden des Freigerichts erfolgt ausschließlich zum Wohle der Bürger der bisherigen Gemeinden, um die wegen der besonderen Lage der Gemeinden anstehenden Gemeinschaftsausgaben (Schwimmbadbau, Sportanlagen, Erschließung von Industriegelände, gemeinsame Straßenplanungen usw.) besser lösen zu können.

§ 2

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen "Freigericht".
- (2) Die Ortsteile der neuen Gemeinde werden unter Verwendung des jeweiligen Namens der bisherigen Einzelgemeinde bezeichnet.

§ 3

- (1) Die neue Gemeinde "Freigericht" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn. Sie liegt im Gebiet des Landkreises Gelnhausen.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden gehen mit dem Tage des Zusammenschlusses auf die neue Gemeinde über.

§ 4

- (1) Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß der Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn gehen die Organe der zusammengeschlossenen Gemeinden unter.
- (2) Die Nachwahl zu der Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Wahlperiode ist binnen 3 Monaten nach Zusammenschluß durchzuführen.
- (3) Für die Zeit vom rechtswirksamen Zusammenschluß bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane sind Staatsbeauftragte nach § 141 HGO zu bestellen.

§ 5

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

§ 6

- (1) Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in dem Rathaus der bisherigen Gemeinde Somborn. Die Gemeindevertretung kann einen anderen Sitz der Verwaltung bestimmen.
- (2) In den Ortsteilen Altenmittlau, Bernbach, Horbach und Neuses werden in einem vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Turnus Sprechstunden des Bürgermeisters, im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters, abgehalten.

§ 7

- (1) Für die Ortsteile der zusammengeschlossenen Gemeinde werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO Ortsbeiräte gebildet. Den Ortsbeiräten werden vom Gemeindevorstand den einzelnen Ortsteil betreffende Verwaltungsaufgaben entsprechend dem örtlichen Bedürfnis übertragen.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

- (1): Die bisherigen Gemeinden werden zu einem Standesamtsbezirk zusammengefaßt.
- (2) Die bisherigen Gemeinden werden zu einem Schiedsmannsbezirk zusammengefaßt.
- (3) Die Ortsgerichte sollen zunächst in jedem Ortsteil nach der bisherigen Maßgabe bestehen bleiben.

§ 9

- (1) Die Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der bisherigen fünf Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung in den Dienst der Gemeinde Freigericht zu übernehmen.
- (2) Der Rechtsstand der hauptamtlichen Bürgermeister wird gewahrt.
- (3) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinden Bernbach und Horbach werden in ein angemessenes Beschäftigungsverhältnis unter Wahrung des Besitzstandes von der Gemeinde Freigericht übernommen.

§ 10

- (1) Bis zum Zustandekommen neuen Ortsrechts bleiben die bestehenden ortsrechtlichen Regelungen in ihrem bisherigen Geltungsbereich in Kraft.
- (2) Satzungen für die Erhebung von Beiträgen sind alsbald mit einheitlichen Sätzen zu beschließen.
- (3) Die von den bisherigen Gemeinden beschlossenen Steuer-Hebe-Sätze für alle Steuerarten und Gebühren für öffentliche Einrichtungen dürfen für den betreffenden Ortsteil bis zum 31.12.1972 nicht erhöht werden. Ab diesem Zeitpunkt treten einheitliche Steuersätze und Gebührenordnungen in Kraft.
- (4) Die Müllabfuhr ist in allen Ortsteilen einzurichten.

§ 11

Die Gemeinde Freigericht verpflichtet sich, die Hälfte der nach dem Finanzausgleichsgesetz, infolge des Zusammenschlusses zu erwartenden erhöhten Schlüsselzuweisungen, als Mindestbetrag den neu entstandenen Ortsteilen nach dem Verteilungsschlüssel:

Altenmittlau 1 Anteil
Bernbach 1 Anteil
Horbach 1 Anteil
Neuses 1 Anteil
Somborn 2 Anteile

zufließen zu lassen, um sie den in den Ortsteilen anstehenden Investitionen zuzuführen.

§ 12

Die freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben vorläufig bestehen.

§ 13

Mit dem Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses der Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn gelten der Schulverband "Hauptschule Freigericht", der Zweckverband Schwimmverband "Freigericht" der Abwasserverband "Birkigsbach" und der Forstbetriebsverband Altenmittlau-Neuses als aufgelöst. Sämtliche Rechte und Pflichten dieser Verbände gehen auf die Gemeinde Freigericht über. Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß erlischt die Beteiligung der neu gebildeten Ortsteile an dem bestehenden Abwasserverband "Freigericht" und dem Forstbetriebsverband Horbach - Bernbach - Forstamt Wolfgang. Die Gemeinde Freigericht tritt an Stelle der bisherigen Gemeinden als Mitglied in diese Verbände ein.

§ 14

Die Stellen der hauptamtlichen Wahlbeamten (Bürgermeister und Beigeordnete) sind öffentlich auszuschreiben.

§ 15

Dieser Auseinandersetzungsvertrag bedarf gemäß § 18 HGO zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Er tritt mit dem Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses der beteiligten Gemeinden in Kraft.

Gemeindevorstand Altenmittlau

gez. Weigand gez. von Rhein Bürgermeister Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand Bernbach

gez. Iffland gez. Rieth

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand Horbach

gez. Seikel gez. Geist

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand Neuses

gez. Schilling gez. Weber

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand Somborn

gez. Kreis gez. i. V. Delion
Bürgermeister Erster Beigeordneter